

Dienstanweisung Asylverfahren

Sonderbeauftragte

Außenstelle (AS) meint jede originär mit der Bearbeitung von Asylanträgen befasste Organisationseinheit des Bundesamtes

Personalgrundsatz = Personalgrundsatz, Querschnitt, Personaldaten- und Statistik - Referat 11A

Personalbetreuung = Referat 11C

Steuerungsunterstützung = Operative Steuerungsunterstützung Asylverfahren - Referat 31A

Fachreferate Sicherheit = Grundsatz Sicherheit im Asylverfahren – Referat 71A und Operative Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder - Referat 71B

QZN = Personalqualifizierung, Qualifizierungszentrum - Referat 11D

1. Allgemeines und Funktionsbeschreibung

Sonderbeauftragte (SB) sind im Bereich Anhörung und/oder Entscheidung, sowie in der Sachbearbeitung im Dublin- oder Prozessbereich eingesetzt und werden auf Grund einer besonderen Qualifikation und Eignung für die Bearbeitung von Asylanträgen bestimmter Personengruppen oder Verfahren herangezogen werden.

Ständiges Ziel ist es, in allen relevanten Organisationseinheiten den Einsatz von SB im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten.

Es befinden sich folgende SB im Einsatz für:

- a. unbegleitete Minderjährige (seit 1996)
- b. geschlechtsspezifisch Verfolgte (seit 1996)
- c. Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber (seit 1996)
- d. Opfer von Menschenhandel (seit 2012)
- e. Sicherheit im Asylverfahren (seit 2017)

Anm.:

SB zu a bis d werden bei für sie allgemein gültigen Aussagen aus Gründen der einfacheren Darstellung nachfolgend als Gruppe „Sonderbeauftragte für vulnerable Personen“ bezeichnet. Die jeweilige spezifische Bezeichnung für „Sonderaufträge für unbegleitete Minderjährige“ usw. wird nicht aufgegeben. Soweit Ausführungen alle SB (a bis e) unterschiedslos betreffen, wird in den übergreifenden Abschnitten keine Differenzierung in der Bezeichnung vorgenommen.

SB werden durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen auf ihren Einsatz vorbereitet. Vor allem erfahrene SB sind aber auch Multiplikatoren - insbesondere wenn es darum geht, Kollegen bei der Bearbeitung der Fälle zu unterstützen, in denen die Übernahme der Verfahrensbearbeitung durch einen SB nicht verpflichtend vorgegeben ist.

SB beraten ihre Kollegen nicht nur auf Anfrage hin, sondern sollen sie auch regelmäßig eigeninitiativ im Rahmen von referatsinternen Besprechungen für den Umgang mit Asylanträgen und insbesondere Anhörungen sensibilisieren und über relevante einzuhaltende Verfahrensgarantien informieren (s.a. Identifizierungskonzept). Auch können für den Fall einer unerwartet notwendigen Einbindung des SB bereits im Vorfeld geeignete Verfahrensweisen abgesprochen werden.

SB haben gegenüber Kollegen keine Weisungsbefugnis, aber auf Grund ihrer Spezialisierung kommt ihrer Einschätzung eine besondere Bedeutung zu. Bei einem Dissens (z.B. Notwendigkeit einer ergänzenden Anhörung, Entscheidung) sollte eine einvernehmliche kollegiale Klärung gesucht bzw. auf dem Dienstweg erzielt und dokumentiert werden (Aktenvermerk). Sowohl die Beteiligung der SB am Verfahren als auch die Rechtfertigung einer etwaigen Nichtberücksichtigung ihrer Hinweise sind Gegenstand der Qualitätssicherung. Dementsprechend sind Abweichungen in einem Aktenvermerk zu begründen.

Die Dienstanweisung enthält teilweise für alle SB allgemein gültige Ausführungen und Regelungen. Es ist aber darauf zu achten, ob und inwieweit es im Folgenden für einzelne Bereiche abweichende oder ergänzende Regelungen gibt.

1.1 Sonderbeauftragte für vulnerable Personen

Asylverfahren vulnerabler Personen bedürfen insbesondere im Hinblick auf Sachvorträge zum jeweiligen Verfolgungsschicksal einer besonders sensiblen und einfühlsamen Vorgehensweise. Zudem haben vulnerable Personen auf Grund der Verfahrensrichtlinie (Verf-RL) besondere Verfahrensgarantien, die im gesamten Ablauf des Asylverfahrens zu berücksichtigen sind. Dies kann es u.U. erforderlich machen, dass SB bereits im Rahmen der Aktenanlage beigezogen werden müssen, soweit das AVS hier Hilfestellung benötigen sollte. In den AS ist ggf. dafür organisatorisch Vorsorge zu treffen (Kommunikationswege).

Soweit SB Verfahren vulnerabler Personen nicht selbst abschließend bearbeiten, obliegt ihnen eine Beratungsfunktion ggü. Kollegen. Diese erstreckt sich bei Bedarf sowohl auf die Vorbereitung einer Anhörung durch das AVS (organisatorische Fragen - z.B. räumliche Bedingungen, Art des Dolmetschers, Prüfung und ggf. Berücksichtigung von Hinweisen aus der Asylverfahrensberatung - AVB) als auch die Vorbereitung und Durchführung der Anhörung (z.B. auf welche Besonderheiten ist im speziellen Verfahren zu achten, welche Fragen sollten zur Aufklärung des Sachverhalts unbedingt oder nicht gestellt oder in besonderer Art und Weise formuliert werden). Auch die Klärung, ob eine ärztliche Bescheinigung erforderlich ist oder ausnahmsweise ein Gut-

achten angefordert/beauftragt werden kann (ggf. inkl. Erläuterung zum Verwaltungsweg bzgl. Kostenerstattung), sowie die Würdigung des Sachvortrags können Gegenstand der Beratung sein.

Neben ihrem Einsatz im Asylverfahren fungieren SB für vulnerable Personengruppen auch als Kontaktperson zu Fachberatungsstellen sowie ggf. anderen relevanten Akteuren. Soweit im Rahmen der Verpflichtung der Länder zur Datenübermittlung gem. § 8 Abs. 1b AsylG erkennbarer Abstimmungsbedarf besteht, müssen z.B. im Dialog mit den entsprechenden Stellen auch adäquate Wege für die Übermittlung dort bekannter Vulnerabilitäten gefunden werden. Ggf. sind Datenschutzbelange zu berücksichtigen (z.B. Löscherfordernis s. Anhörung 2.2.).

Für die zusätzlich zur reinen Fallbearbeitung wahrzunehmenden Aufgaben ist den SB ausreichend Zeit einzuräumen.

1.2 Sonderbeauftragte für Sicherheit im Asylverfahren

Die Besonderheit bei der Bearbeitung von Verfahren mit sicherheitsrelevanten Aspekten liegt in der möglichen Anwendung von sog. Ausschlussstatbeständen (§ 60 Abs. 8 AufenthG, § 3 Abs. 2 AsylG, § 4 Abs. 2 AsylG und § 72 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; s.a. Kapitel Sicherheit VS-NfD).

Die „Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren“ bilden die Schnittstelle zu den Fachreferaten Sicherheit, koordinieren die sicherheitsrelevanten Verfahren und sind Ansprechpartner innerhalb ihres Referates für Fragen und Probleme bei Verfahren mit potenziell sicherheitsrelevantem Hintergrund. In diesem Zusammenhang sensibilisieren sie auch andere Entscheider, damit diese bereits während der Anhörung durch entsprechende Nachfragen den sicherheitsrelevanten Sachverhalt umfassend klären können. Sie prüfen in relevanten Fällen den ermittelten Sachverhalt auf sicherheitsrelevante Hintergründe gem. den Kriterien der DA Sicherheit und Anwendbarkeit von Ausschlussstatbeständen und erstellen ggf. Bescheide unter Abstimmung mit dem Sicherheitsreferat. In besonders gelagerten Einzelfällen führen sie auch die Anhörung durch.

2. Auswahl und Ausbildung der Sonderbeauftragten

2.1 Grundvoraussetzungen

SB für vulnerable Personen müssen eine adäquate Ausbildung für die Anhörung und Entscheidung im Asylverfahren vorweisen. Dies beinhaltet grds. die EASO ETC-Core Module (Anhörungstechniken, Beweiswürdigung, Schutzgewährung) oder bei längerer

Amtszugehörigkeit die nach früheren Ausbildungsmodellen absolvierten Schulungsmodulen. Zu weiterqualifizierenden gruppenspezifischen Schulungsmaßnahmen können nur Personen angemeldet werden, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in Anhörungs- und Entscheidungsprozessen verfügen. Sie müssen zudem eine persönliche Eignung und Bereitschaft zur Bearbeitung von Asylfällen der einzelnen Gruppen vulnerabler Personen aufweisen und an einer spezifischen Weiterqualifizierung teilnehmen (s. 2.3.1).

SB für Sicherheit im Asylverfahren benötigen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Asylverfahren. Wesentliche weitere Voraussetzung ist, dass bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt sind, um nach anschließender aufgabenspezifischer Weiterqualifizierung ihre Funktion als SB im Asylverfahren ausüben zu können (s. 2.3.2). Die EASO ETC-Core Module stellen für die Betrachtung der Asylverfahren aus Sicherheitsaspekten heraus keine Grundvoraussetzung dar.

Mit der Anmeldung zur Weiterqualifizierung bescheinigt in beiden Fällen die Referatsleitung, dass die persönliche und fachliche Eignung für die jeweilige SB -Funktion geprüft wurde und gegeben ist.

2.2 Personalsteuerung für den flächendeckenden Einsatz von Sonderbeauftragten und Anmeldung zu Qualifizierungsmaßnahmen

Die Referatsleitungen des operativen Bereiches stellen im Einklang mit den organisatorischen Vorgaben der Steuerungsunterstützung bzw. des Sicherheitsreferats den flächendeckenden und ausreichenden Einsatz von SB jederzeit sicher. Hierbei ist die für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung in SB-Funktion erforderliche längere Fallbearbeitungszeit – u.a. bedingt durch die Vulnerabilität der Antragsteller - sowie die Zeit für die in Abschnitt 1 skizzierten zusätzlichen Aufgaben der SB zu Grunde zu legen. Pro AS und Gruppe vulnerabler Personen sollte im Idealfall mindestens ein SB plus Vertreter vorgesehen werden. Im Hinblick auf das Antragsaufkommen in den jeweiligen AS, bleibt die Entscheidung hierüber jedoch der Referatsleitung vorbehalten. Für den Bereich Sicherheit regelt das zuständige Fachreferat das Erforderliche. Im Hinblick auf evtl. notwendige Schulungsmaßnahmen ist daher für die Planungen des Qualifizierungszentrums von den Referaten vorausschauend das Ausscheiden bzw. die längerfristige Abwesenheit (z.B. Elternzeit) im Einsatz befindlicher Mitarbeiter zu berücksichtigen.

Soweit eine Anmeldung zu besonderen Qualifizierungsmaßnahmen für eine Sonderbeauftragtenfunktion erforderlich ist, muss die Referatsleitung auf die Erfüllung der Grundvoraussetzungen achten.

2.3 Qualifizierungsmaßnahmen

2.3.1 Einsatzbereich: vulnerable Personen

Bei Qualifizierungsmaßnahmen für SB für vulnerable Personen ist das Bundesamt an die Leitlinien des Europäischen Asylunterstützungsbüros (European Asylum Support Office - EASO) und die EU-Richtlinien gebunden. Die Ausbildung von SB setzt sich daher aktuell aus den EASO ETC-Core-Module sowie einer jeweils gruppenspezifischen Basis- und Aufbauschulung zusammen.

Die EASO ETC-Core-Module (Anhörungstechniken, Beweiswürdigung, Schutzgewährung) spiegeln die europäischen Leitlinien des Asylverfahrens wider. Im Rahmen der diesbzgl. Ausbildung durch das Qualifizierungszentrum des Bundesamtes (Online- und Präsenz-Phase) wird aber parallel auch das Verständnis für die entsprechenden nationalen Regelungen vermittelt. Um die Funktion eines SB übernehmen zu können, ist es seit Veröffentlichung der Qualifizierungsregelung für künftige SB (17.05.2016) grds. notwendig, alle drei Core-Module erfolgreich abgeschlossen zu haben, bevor eine weitere Qualifizierung und Spezialisierung in einer auf die einzelnen Personengruppen ausgerichteten Schulung erfolgen kann.

Die Weiterqualifizierung durch die Bundesamts-eigene Basisschulung baut auf den o.a. EASO-Modulen auf und weicht insoweit von früheren Schulungen für SB ab. Die auf die einzelnen Gruppen vulnerabler Personen ausgerichtete spezielle Schulung im Rahmen der Basisschulung vermittelt den Entscheidern notwendige rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um die Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen gruppenspezifischen Besonderheiten fachlich fundiert und einfühlsam durchführen zu können. Spezielle EASO-Schulungsmodule, die i.d.R. vor der Basisschulung stattfinden – aber, nach Möglichkeit zumindest im zeitlichem Zusammenhang damit absolviert werden, ergänzen die Schulung der SB. Dies sind „Anhörung vulnerabler Personen“ und „Anhörung von Kindern“ (seit 2016/2017), „Gender, geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung“ (seit Herbst 2018) und ein weiteres Modul für die Gruppe der Opfer von Menschenhandel (seit November 2019).

Ergänzend sind thematisch ausgerichtete Aufbauschulungen Teil der Qualifizierung für SB. Sie orientieren sich am jeweiligen Bedarf der verschiedenen Gruppen von SB bzw. der Fortentwicklung rechtlicher Grundlagen.

Unabhängig davon haben alle Mitarbeitenden Zugriff auf die EASO-Arbeitshilfen.

2.3.2 Einsatzbereich: sicherheitsrelevante Verfahren

Unabhängig von der Grundqualifikation erhalten SB für Sicherheit im Asylverfahren eine verfahrensspezifische Weiterbildung. Für die Organisation und Durchführungen der Weiterqualifizierung sind grds. die Fachreferate QZN und Sicherheit zuständig.

2.4 Dokumentation der Qualifizierung, Berücksichtigung früherer Qualifizierungsmaßnahmen

Nach Absolvieren der für die Sonderbeauftragten für vulnerable Personen jeweils geforderten Qualifizierungsmaßnahmen erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung, die die Befähigung zum Einsatz als SB in Asylverfahren für die jeweilige Personengruppe dokumentiert. Die Teilnahmebescheinigung wird als Nachweis der besonderen Qualifizierung zur Personalakte genommen.

Für SB für vulnerable Personen, die bereits vor dem 17.05.2016 ausgebildet wurden, erfolgten die Schulungen zwar ohne EASO Schulungsmodule aber dennoch in adäquater Weise. Bzgl. der Einsatzmöglichkeiten der früher geschulten SB besteht daher kein Unterschied. Insbesondere bedarf es keiner (erneuten) Basisschulung.

Bietet das Bundesamt Aufbauschulungen an, stehen diese sowohl den Teilnehmern der EASO-Core-Module mit anschließender Basisschulung als auch den bereits nach anderen Qualifizierungsmodellen geschulten und im Einsatz befindlichen SB offen.

Die besondere Qualifizierung der Sonderbeauftragten für Sicherheit im Asylverfahren wird von den Fachreferaten Sicherheit dokumentiert; der Nachweis wird Bestandteil der Personalakte.

3. Beauftragung der Sonderbeauftragten

Über die Übertragung der Funktion eines SB für vulnerable Personen in einer bestimmten Organisationseinheit bzw. auch die Entbindung von der Funktion entscheidet der jeweilige Referatsleiter. Entsprechende Vordrucke werden vom Personalreferat zur Verfügung gestellt, das auch das Verfahren der Zuleitung regelt. Das Innehaben der SB-Funktion bedingt die aktive Ausübung der Anhörungs- und Entscheidungstätigkeit, da dies Grundvoraussetzung für Gewinnung bzw. Erhalt des erforderlichen Erfahrungs- und Wissensstandes eines SB im Bereich vulnerabler Personen ist.

Bei der Bestellung zum SB für Sicherheit im Asylverfahren ist eine geeignete Person mittels Vordruck ggü. der Personalbetreuung vorzuschlagen. Nach einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG) durch den Geheimschutzbeauftragten übernimmt die Personalbetreuung die offizielle Bestellung zum SB für Sicherheit im Asylverfahren

und ist, nach Hinweis durch die Referatsleitung, auch für die Entbindung von dieser Funktion mittels Vordruck zuständig (vgl. DA Sicherheit (VS-NfD), I.8). Bestellung und Entbindung sind Bestandteil der Personalakte.

Wird die Funktion wegen eines kurzfristigen Einsatzes in einem anderen Arbeitsbereich desselben Referates nicht ausgeübt (max. 3 Monate), muss keine Aufhebung erfolgen. Nimmt ein SB vorübergehend oder zusätzlich diese Funktion in einer anderen Organisationseinheit wahr, ist er zum Nachweis seiner Zuständigkeit für diese Organisationseinheit vom jeweiligen Leiter für den relevanten Zeitraum gesondert zu bestellen.

Aus organisatorischen Gründen erlischt bei einem Referatswechsel die SB-Funktion automatisch und muss deshalb bei erforderlicher Ausübung im neuen Referat von der dann zuständigen Leitung neu übertragen werden.

Gleichwohl bleibt die einmal erworbene Qualifikation auch für den Einsatz in anderen Aufgabengebieten u.U. von großer Bedeutung, wenn es um entsprechende Fragestellungen geht – z.B. im Bereich Teamleitung oder Qualitätssicherung.

Die Steuerungsunterstützung fordert zu bestimmten Terminen oder anlassbezogen eine Übersicht aus den Referaten zu den SB an und leitet diese dem Referat Personalgrundsatz zum Abgleich mit EPOS zu.

4. Asylverfahren vulnerabler Personen

4.1 Zuständigkeit, Anhörung, Bescheid, Zusatzinformationen in MARiS

Die Zuständigkeit eines SB ist teils in eigenen Kapiteln der DA geregelt (s. Unbegleitete Minderjährige, Menschenhandel, Sicherheit) und im Übrigen in den folgenden spezifischen Abschnitten dargestellt.

Ob und inwieweit SB auch im Rahmen von Widerrufsverfahren eingebunden werden sollten, ist vor Ort zu entscheiden, damit der jeweiligen Fallgestaltung Rechnung getragen werden kann (angemessene Berücksichtigung der Vulnerabilität).

Soweit ein SB die Anhörung in einem Fall selbst durchführt, von einem anderen Anhörer/Entscheider zu Rate gezogen oder anderweitig am Verfahren beteiligt wird, muss dies aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und im Bescheid (Tatbestand/Sachverhalt) zum Ausdruck kommen (s.a. Bescheide). In jedem Fall ist jedoch in einem Aktenvermerk festzuhalten, welcher Art die Beteiligung war (z.B. ob etwa eine Einschätzung des SB z.B. zur Glaubhaftigkeit des Vortrags erfolgte). Die Einbeziehung eines SB ist zusätzlich in der Kurzübersicht anzukreuzen und ggf. zu erläutern.

Da es insbesondere bei der Anhörung vulnerabler Personen gilt, auf deren Vulnerabilität Rücksicht zu nehmen, müssen SB die allgemeinen Regelungen für die Durchführung der Anhörung und die ggf. erforderliche Berücksichtigung besonderer Belange stets beachten. Insbesondere ist in Fällen vulnerabler Personen auf die Dokumentation besonderer Vorkommnisse und getroffener Maßnahmen zu achten.

Soweit für die einzelnen Personengruppen Akten- oder Personenzusatzinformationen vorgesehen sind, hat der zuständige SB oder jeder andere Bearbeiter deren korrekte Erfassung sowie auch notwendige spätere Korrektur sicherzustellen (z.B. irrtümliche Erfassung nachgeborener Kinder als UM).

4.2 Beteiligung eines Sonderbeauftragten für vulnerable Personen

Liegen Anhaltspunkte für eine Vulnerabilität vor, für die das Bundesamt fallgruppenspezifische SB ausgebildet hat, oder wird eine Vulnerabilität erkennbar oder vorgetragen, muss unabhängig von der (vorläufigen) Einschätzung des Anhörers zum Fall grds. die Beteiligung eines SB zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Ob und inwieweit die Beteiligung über eine kurze Fallbesprechung oder Hinweise zum weiteren Vorgehen hinausgeht, beurteilt je nach Fallgestaltung der SB. Dabei sind auch Hinweise aus der Asylverfahrensberatung (AVB) auf deren Relevanz für die Anhörungssituation oder auch Entscheidung zu bewerten. Insbesondere ist zu prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall durch die bestehende Vulnerabilität nur eine besondere Vorgehensweise in der Bearbeitung oder u.U. die Übernahme der Fallbearbeitung durch einen SB angeraten ist.

Beim Vorliegen bestimmter Verfolgungsgründe oder besonderer Umstände, kann es sinnvoll sein, die Anhörung unter Hinzuziehen eines SB vorzubereiten oder auszuwerten bzw. diesen bei der Entscheidung zu Rate zu ziehen. Vorzugsweise soll diesbzgl. Kontakt mit einem entsprechenden SB der eigenen Organisationseinheit aufgenommen werden. Soweit dies nicht möglich ist, kann zur referats- bzw. abteilungsübergreifenden Kontaktaufnahme ggf. die Referatsleitung Hilfestellung geben (Gruppenleitung zur Verfügung gestellte Übersicht aktiver SB und benannter Ansprechpersonen).

4.3 Besonderheiten zu den einzelnen Gruppen

Hinweis: EASO bietet mit seinen Arbeitshilfen übergreifende aber auch gruppenspezifische Informationen, die für SB zum Nachlesen oder für andere Anhörer/Entscheider zur allgemeinen Information nützlich sind. Dabei ist zu beachten, dass EASO-Produkte

für die Mitgliedstaaten keine verbindlichen Handlungsanweisungen darstellen. Soweit national – gesetzlich oder im Wege der Dienstanweisungen - Regelungen bestehen, gelten ausschließlich diese!

4.3.1 Unbegleitete Minderjährige

Bei unbegleiteten Minderjährigen erfolgt die Bearbeitung (Anhörung und Bescheid) stets durch einen Sonderbeauftragte SB. (s. DA „Unbegleitete Minderjährige“).

4.3.2 Geschlechtsspezifisch Verfolgte / Folteropfer und Traumatisierte

Werden Umstände bekannt, nach denen es im Einzelfall angezeigt erscheint, asylantragstellende Personen wegen der Besonderheit ihres Verfolgungs- oder Fluchtschicksals, ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität von einer Person eines bestimmten Geschlechts anhören zu lassen, soll bereits bei der Planung der Anhörung hierauf soweit möglich Rücksicht genommen werden. Insoweit soll auch explizit geäußerten Wünschen hierzu möglichst gefolgt werden, sofern diese ihren Grund tatsächlich im Verfolgungsschicksal haben. Gleiches gilt für den Dolmetschereinsatz.

Wird aus dem Sachvortrag oder während der Anhörung ersichtlich, dass die Person zu einem dieser Personenkreise gehört, muss der Anhörer einen entsprechenden SB hinzuziehen (s. 4.2). Beide besprechen die weitere Vorgehensweise und beziehen soweit geboten die betroffene Person in die Entscheidung mit ein, wenn z.B. eine Neuterminierung erwogen wird (unmittelbare Übernahme der Anhörung durch SB nicht möglich) oder dem nachvollziehbar gerechtfertigten Wunsch nach Beteiligung von Personen eines bestimmten Geschlechts Rechnung getragen werden soll. Das weitere Vorgehen ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Besondere Ausführungen zu geschlechtsspezifischer Verfolgung s.a. Kapitel „Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG“ und zu Folteropfern bzw. Traumatisierten im Kapitel „Ab-schiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, Abschnitt 1.3 "§ 60 Abs.7 Auf-enthG“.

4.3.3 Opfer von Menschenhandel

Die Bearbeitung der Asylanträge dieser Personengruppe ist ausführlich in Kapitel „Menschenhandel“ beschrieben.

5. Berichtspflicht

In Fällen von besonderer Bedeutung (z.B. Hinweis auf öffentlichkeitswirksame Verfahren) ist unabhängig von der ggf. erforderlichen Beteiligung anderer Stellen grds. auch der Referatsleitung zu berichten.